



**SATZUNG**  
**für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen**  
**in der Stadt Elmshorn**

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 12.07.2012 und den Änderungssatzungen vom 12.03.2013 und 22.05.2017. Die Originalfassungen sind beim Amt für Soziales der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2017 (GVObI. Schl.-Holst. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 21.06.2012, 21.02.2013 und 11.05.2017 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Elmshorn werden eine Behindertenbeauftragte oder ein Behindertenbeauftragter bzw. weitere Behindertenbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(2) Die oder der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden, sofern sie oder er nicht die Stadt Elmshorn in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen vertritt.

(3) Die oder der Behindertenbeauftragte ist organisatorisch bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister angegliedert.

(4) Die oder der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Elmshorn. Im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Elmshorn die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrem oder seinem Wirken und beziehen sie oder ihn in die Entscheidungsfindung mit ein.

(5) Die oder der Behindertenbeauftragte wird rechtzeitig über Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabengebietes von der Verwaltung unterrichtet und fachlich beraten.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die oder der Behindertenbeauftragte

- berät Menschen mit Behinderungen und ihre in der Stadt Elmshorn tätigen Organisationen,
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Stadt Elmshorn tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter,
- fördert die Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen,
- vertritt die Interessen der Behinderten gegenüber der Verwaltung, soweit es sich nicht um Verwaltungsakte handelt,
- gibt in der Regel Stellungnahmen und Empfehlungen ab gegenüber der Stadt Elmshorn und / oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen,
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Öffentlichkeit,



- legt einmal jährlich dem Ausschuss für Gleichstellung, Soziales und Sicherheit einen Tätigkeitsbericht vor.

**§ 3**  
**Finanzierung**

(1) Die Stadt Elmshorn stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

(2) Die oder der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 100 EUR.

**§ 4**  
**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die oder der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die oder der Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(3) Die oder der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

**§ 5**  
**Datenschutzklausel**

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (Ursprungsfassung), rückwirkend am 01.01.2013 (1. Änderungssatzung) und am 01.06.2017 (2. Änderungssatzung) in Kraft.

Elmshorn, 12.07.2012, 12.03.2013 und 22.05.2017

Hatje  
Bürgermeister